

ABGABEN

Neuerungen im Steuerrecht und bei der Sozialversicherung

Mit Jahreswechsel 2025/2026 traten mehrere Neuerungen im Bereich Steuerrecht, Lohnverrechnung und Sozialversicherung ein.  VON URSULA STINGL-LÖSCH

Einkommensteuer

Anpassung von Steuerstufen, Absetzbeträgen: Aufgrund der budgetären Lage erfolgte seitens der Bundesregierung die Anwendung der Inflationsanpassung bei den Steuerstufen und diversen Absetzbeträgen nicht im vollen Umfang.

Somit kommen im Jahr 2026 folgende Steuerstufen zur Anwendung:

- für die ersten 13.539 Euro: 0 Prozent
- für Einkommensteile über 13.539 Euro bis 21.992 Euro: 20 Prozent
- für Einkommensteile über 21.992 Euro bis 36.458 Euro: 30 Prozent
- für Einkommensteile über 36.458 Euro bis 70.365 Euro: 40 Prozent
- für Einkommensteile über 70.365 Euro bis 104.859 Euro: 48 Prozent
- für Einkommensteile über 104.859 Euro: 50 Prozent
- für Einkommensteile über 1.000.000 Euro: 55 Prozent

Besteuerung bestimmter Zulagen und Zuschläge

Neben der Erhöhung der SEG-Zulagen von 360 auf 400 Euro und der Neuregelung des Freibetrages für die ersten zehn 50-prozentigen Überstunden von 86 auf 120 Euro wurde für die Jahre 2024 und 2025 in § 124b Z. 440 lit b) EStG eine zusätzliche Erhöhung für die ersten 18 50-prozentigen Überstunden bis zu einem Freibetrag von 200,00 Euro geregelt. Diese zusätzliche Regelung ist ohne Verlängerung mit 31.12.2025 ausgelaufen. Überstunden aus Dezember 2025, welche erst im Jänner 2026 zur Abrechnung gelangen, können noch mit dem Freibetrag für die ersten 18 50-prozentigen Überstunden abgerechnet werden. Aufgrund eines Initiativantrages am 16.12.2025 wurde mittlerweile im Nationalrat eine Steuerfreistellung der ersten 15 50-prozentigen



Überstunden bis zu einem Betrag von 170 Euro pro Monat beschlossen. Die Regelung soll rückwirkend mit 1.1.2026 gelten.

Immobilienvertragssteuer

Bereits mit 1.7.2025 trat § 30 Abs. 6a EStG in Kraft, welcher die Berücksichtigung eines zusätzlichen Umwidmungszuschlages von 30 Prozent auf den Gewinn aus Grundstücksverkäufen berücksichtigt. Dieser gilt für Umwidmungen von Flächen in Bauland zur erstmaligen Bebauung nach dem 31.12.2024.

Umsatzsteuer

In der Umsatzsteuer kommt es zu keinen grundlegenden Änderungen. Unter anderem erfolgte mit 1.1.2026 die Anpassung der Steuersätze für Produkte im Bereich der Verhütungsmittel und Frauenhygieneprodukte auf 0 Prozent Umsatzsteuer. Des Weiteren wurde eine Reduktion der Umsatzsteuersätze für diverse Lebensmittelgruppen beschlossen.

“ Der Nationalrat hat eine **Steuerfreistellung der ersten 15 50-prozentigen Überstunden** bis zu einem Betrag von 170 Euro pro Monat beschlossen.



Elektrizitätsabgabe

Mit 16.12.2025 wurde im Rahmen einer Sondersitzung eine zunächst bis 31.12.2026 befristete Herabsetzung der Elektrizitätsabgabe für Unternehmen von 1,5 Cent pro kWh auf 0,82 Cent pro kWh beschlossen. Die Elektrizitätsabgabe für Privatpersonen wird sogar von 1,5 Cent pro kWh auf 0,1 Cent pro kWh gesenkt.

Lohnverrechnung

Sachbezüge

Der Sachbezugswert für Wohnraum liegt in Niederösterreich weiterhin bei 6,85 Euro. Bei den Sachbezugsvorgaben zur **Zinsersparnis bei Arbeitgeberdarlehen** gibt es keine Änderung. Der Referenzzinssatz für variabel verzinsten Arbeitgeberdarlehen liegt bei drei Prozent. Für fix verzinsten Arbeitgeberdarlehen werden vom Referenzzinssatz von der OeNB für „Kreditzinssatz im Neugeschäft an private Haushalte für Wohnbau mit anfänglicher Zinsbindung über zehn Jahre“ zehn Prozent abgezogen.

Pendlerpauschale

Die Werte für die Pendlerpauschale bleiben im Jahr 2026 unverändert. Der Anspruch auf den Pendlereuro besteht weiter, dieser beträgt im Jahr 2026 sechs Euro jährlich pro Kilometer der einfachen Fahrtstrecke zwischen Wohnung und Arbeitsstätte.

Kilometergeld

Das Kilometergeld für Kfz beträgt im Jahr 2026 weiterhin 0,50 Euro je Kilometer (für maximal 30.000 km pro Jahr), für Motorfahräder, Motorräder und Fahrräder beträgt es 0,25 Euro je Kilometer (für Fahrräder für maximal 3.000 Kilometer pro Jahr).

Sozialversicherung

Im Zuge der Anmeldung der Arbeitnehmer vor Arbeitsantritt ist ab 1.1.2026 die vereinbarte Arbeitszeit anzugeben.

Geringfügige Beschäftigung

Die Geringfügigkeitsgrenze wird im Jahr 2026 nicht angepasst, und bleibt weiterhin bei 551,10 Euro. Dies wird dazu führen, dass geringfügige Beschäftigte aufgrund der Anhebung der Bezüge in die Sozialversicherungspflicht übertreten.

Mit 1.1.2026 wird die Ausübung einer geringfügigen Beschäftigung bei gleichzeitigem Bezug von Arbeitslosengeld bzw. Notstandshilfe eingeschränkt bzw. erschwert.

Weiterhin kann man einer geringfügigen Beschäftigung (selbständig oder unselbständig) nachgehen, wenn diese bisher bereits zu mindestens 26 Wochen ununterbrochen neben einer vollversicherten Beschäftigung (selbständig oder unselbständig) vor Arbeitslosigkeit ausgeübt wurde. Der Krankengeldbezug wird einem vollversicherten Dienstverhältnis gleichgestellt. Der Bezug von Urlaubersatzleistung oder Kündigungsentschädigungen ist einem vollversicherten Dienstverhältnis **nicht** gleichgestellt und führt in weiterer Folge zum Verlust der Möglichkeit der Ausübung einer geringfügigen Beschäftigung.

Ausnahmen gelten weiters:

- für Langzeitarbeitslose (nach 365 Tagen Bezug von Arbeitslosengeld ist eine geringfügige Beschäftigung für 26 Wochen erlaubt),
- für über 50-jährige und behinderte Personen (nach 365 Tagen Bezug von Arbeitslosengeld ist eine geringfügige Beschäftigung unbefristet möglich),
- für Kranken- bzw. Rehabilitationsgeldbezug für 52 Wochen (nach 365 Tagen Bezug von Arbeitslosengeld ist eine geringfügige Beschäftigung für 26 Wochen erlaubt) und
- für Schulungsteilnehmer.

Kommt es bei Ausnahmefällen zu einer Unterbrechung des Arbeitslosenbezuges von maximal 62 Tagen, ist dies nicht schädlich. Bei längeren Unterbrechungen fängt der 365-Tage-Zeitraum wieder von vorne zu laufen an.

Geringfügige Beschäftigungen, welche nicht unter die Ausnahmen fallen, sind bis zum 31.1.2026 zu beenden, da ansonsten der Bezug des Arbeitslosengeldes wegfällt.

Arbeitslosengeld für Gemeindemandatare

Für Gemeindemandatare gilt in diesem Zusammenhang mit dem Bezug von Arbeitslosengeld folgendes:

Bezieher von Arbeitslosengeld können grundsätzlich die Funktion als Gemeindemandatar ausüben, müssen allerdings folgende Vorgaben berücksichtigen:

Bezieher von Arbeitslosengeld

können grundsätzlich die Funktion als Gemeindemandatar ausüben, müssen allerdings einige Vorgaben berücksichtigen



Absetzbeträge 2026

Alleinverdiener-/Alleinerzieherabsetzbetrag	2026	2025	2024
Bei einem Kind	612 Euro	601 Euro	572 Euro
Bei zwei Kindern	882 Euro	813 Euro	774 Euro
Für jedes weitere Kind	273 Euro	268 Euro	255 Euro
Einkommensgrenze Partner (jährlich)	7.411 Euro	7.284 Euro	6.937 Euro

Unterhaltsabsetzbetrag	2026	2025	2024
Bei einem Kind	38 Euro	37 Euro	34 Euro
Bei zwei Kindern	56 Euro	55 Euro	51 Euro
Für jedes weitere Kind	75 Euro	73 Euro	67 Euro

Verkehrsabsetzbetrag	2026	2025	2024
Verkehrsabsetzbetrag (VAB)	496 Euro	487 Euro	463 Euro
Erhöhter VAB	853 Euro	838 Euro	798 Euro
Einschleifung für erhöhten VAB	15.069 – 16.056 Euro	14.812 – 15.782 Euro	14.106 – 15.030 Euro
Zuschlag zum VAB	804 Euro	790 Euro	752 Euro
Einschleifung Zuschlag zum VAB	19.761 – 30.259 Euro	19.424 – 29.743 Euro	18.499 – 28.326 Euro

Pensionistenabsetzbetrag	2026	2025	2024
Pensionistenabsetzbetrag (PAB)	1.020 Euro	1.002 Euro	954 Euro
Einschleifgrenzen für PAB	21.614 – 31.494 Euro	21.245 – 30.957 Euro	20.233 – 29.482 Euro
Erhöhter PAB	1.502 Euro	1.476 Euro	1.405 Euro
Einschleifgrenzen für erhöhten PAB	24.616 – 31.494 Euro	24.196 – 30.957 Euro	23.043 – 29.482 Euro
Grenzbetrag für das Partnereinkommen	2.720 Euro	2.673 Euro	2.545 Euro

- Der Erhalt einer Entschädigung für die Tätigkeit als Gemeindemandatar/Politiker (u. a. aus Aufwandsentschädigungen, Aufwandersatzleistungen und Vergütungsansprüchen) ist für den Bezug eines Arbeitslosengeldes nicht schädlich, wenn diese nicht höher als 1.554,83 Euro je Monat ist.
- Dieser Betrag umfasst die Aufwandsentschädigungen, Aufwandersatzleistungen und Vergütungsansprüche aus der politischen Tätigkeit.
Von der Gesamtsumme sind die Ausgaben abzuziehen, welche durch die politische Tätigkeit entstanden sind (Steuern und Sozialversicherungsbeiträge fließen in diese Berechnung NICHT ein).

- Für Gemeinderäte in Städten mit eigenem Statut gilt als Zuverdienstgrenze zum Arbeitslosengeld für die Mandatare die gesetzliche Geringfügigkeitsgrenze von 551,10 Euro.
- Bei Überschreiten der angeführten Grenzen fällt das Arbeitslosengeld weg. Alternativ kann seitens des Gemeindemandatars auf den Bezug der Mandatarsentschädigung verzichtet werden, sofern er aus dem Bezug dieser einen sozialen Nachteil erleidet.

Das Jahr 2026 bringt weitere Änderungen bei der Altersteilzeit und bei der Teilpension. Aufgrund des Umfangs beider Themen, werden diese in eigenen Artikeln beleuchtet. ■■■



MAG. URSULA STINGL-LÖSCH

Geschäftsführerin der
NÖ Gemeindeberatung